

## **28. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989**

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), und § 35 der Friedhofssatzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

*Remagen, den 09.12.2024*

*Björn Ingendahl, Bürgermeister*

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. REIHENGRABSTÄTTE mit einer Ruhezeit von 20 Jahren

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1	bis zum 5. Lebensjahr	214,00 EUR
1.2	ab dem 5. Lebensjahr	627,00 EUR
2.	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
2.1	anonym - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.2	<b>anonym - ab dem 5. Lebensjahr</b>	<b>1.367,00 EUR</b>
2.3	mit ebenerdiger Platte - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.4	<b>mit ebenerdiger Platte - ab dem 5. Lebensjahr</b>	<b>1.367,00 EUR</b>
2.5	mit zentralem Gedenkstein - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.6	<b>mit zentralem Gedenkstein - ab dem 5. Lebensjahr</b>	<b>1.367,00 EUR</b>
2.7	Sternenkindergrab	ohne Gebühr

### II. URNENGRABSTÄTTE mit einer Ruhezeit von 15 Jahren

1.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	621,00 EUR
2.	<b>Überlassung einer Urnenstele</b>	<b>684,00 EUR</b>
3.	Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte	1.228,00 EUR
4.	Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit ebenerdiger Grabplatte	1.351,00 EUR
5.	Überlassung eine Urnengrabstätte unter einem Baum	1.351,00 EUR
6.	Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.127,00 EUR

### III. WAHLGRABSTÄTTE

1.	Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A	
1.1.	Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.1.1	mit Fundament	1.838,00 EUR
1.1.2	ohne Fundament	1.729,00 EUR
1.2.	Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.2.1	mit Fundament	2.592,00 EUR
1.2.2	ohne Fundament	2.423,00 EUR
1.3.	Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.3.1	mit Fundament	3.676,00 EUR
1.3.2	ohne Fundament	3.459,00 EUR
1.4.	Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.4.1	mit Fundament	5.150,00 EUR
1.4.2	ohne Fundament	4.847,00 EUR
1.5	Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen)	1.569,00 EUR
1.6.	<b>Urnенstele (bis zu 3 Urnen / 4 Kapseln)</b>	<b>1.513,00 EUR</b>
1.7	Familienbaum	
1.7.1	- bis zu 4 Urnen	2.520,00 EUR

1.7.2 - bis zu 6 Urnen	3.780,00 EUR
1.7.3 - bis zu 12 Urnen	7.560,00 EUR
2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B	
Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 % - außer für Familienbaumgrabstätten.	
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A	
3.1 Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	62,00 EUR
3.2 Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	57,00 EUR
3.3 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	86,00 EUR
3.4 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	80,00 EUR
3.5 Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	123,00 EUR
3.6 Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	116,00 EUR
3.7 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	171,00 EUR
3.8 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	162,00 EUR
3.9 Urnengrabstätte	40,00 EUR
3.10 Urnenstele	40,00 EUR
3.11 Familienbaum (bis zu 4 Urnen)	84,00 EUR
3.12 Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	126,00 EUR
3.13 Familienbaum (bis zu 12 Urnen)	252,00 EUR
4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B	
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.10 ein Zuschlag von 30 % erhoben – außer für Familienbaumgrabstätten.	
5. Bei Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:	
5.1 Wiedererwerb auf 5 Jahre	20,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.2 Wiedererwerb auf 10 Jahre	33,33 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.3 Wiedererwerb auf 20 Jahre	70,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.4 Wiedererwerb auf 30 Jahre	110,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für	
1.1 Sternenkinder bis zum 1. Lebensjahr	100,00 EUR
1.2 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	250,00 EUR
<b>1.3 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr</b>	<b>700,00 EUR</b>
1.4 Aschenurnen je Beisetzung	250,00 EUR
2. Wahlgrabstätten der Klassen A und B	
2.1 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	300,00 EUR
<b>2.2 Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe</b>	<b>700,00 EUR</b>
<b>2.3 Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe</b>	<b>750,00 EUR</b>
2.4 Aschenurnen je Beisetzung	300,00 EUR

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

## **VI. Benutzung der Friedhofshallen**

- |    |                           |            |
|----|---------------------------|------------|
| 1. | Aufbewahrung einer Leiche | 100,00 EUR |
| 2. | Benutzung der Trauerhalle | 150,00 EUR |
| 3. | Aufbewahrung einer Urne   | 50,00 EUR  |

## **VII. Verwaltungsgebühren**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.  | Anfertigung der Zweitschrift einer Urkunde  | 5,00 EUR   |
| 2.  | Umschreibung einer Urkunde  | 5,00 EUR   |
| 3.  | Genehmigung für die Einfriedung von Gräbern   | 11,00 EUR  |
| 4.  | Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben: |            |
| 4.1 | bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern  | 30,00 EUR  |
| 4.2 | bei Wahlgräbern   | 35,00 EUR  |
| 5.  | Beisetzungen an Freitagnachmittagen   | 80,00 EUR  |
| 6.  | Beisetzungen an Samstagen   | 100,00 EUR |

## **VIII. Sonstiges**

Die namentliche Kennzeichnung für Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein, Sternenkindergräbern sowie für Baum- und Familienbaumgrabstätten wird nach Aufwand abgerechnet.